

Beistands-Protokoll Nr. 605

Termin: 06.09.2017 von 8:15 bis 8:23 Uhr

Sachbearbeiter: J. [REDACTED] H. [REDACTED] Zimmer: 391 Tel.: 905-617

Fallmanagement Leistungsstelle Notfallsprechstunde



Ratsuchender:

Name, Vorname: [REDACTED]
Straße: [REDACTED]
PLZ, Stadt: [REDACTED]
Tel.: _____
Mail.: _____
Familienstand: _____

aufRECHT e.V.
Baarstraße 30
58636 Iserlohn
Tel.: 02371 /
Fax: 02371 /
Mail: aufRECHTeV@gmx.de

Beistand: [REDACTED]

Thema: allgemeine Terminsvorladung

vorher getroffene Vereinbarungen

Kein Termin - ohne Beistand, aber Gesprächsbereitschaft anzeigen

Gesprächsinhalte

Zum Sachverhalt, Fakten	Zur Beziehungsebene	Meine Wahrnehmung	Meine Einschätzung
<p>Wir trafen uns pünktlich vor dem Jobcenter und Frau [REDACTED] rief in meinem Beisein Frau H. [REDACTED] an, um die Gesprächsbereitschaft anzuzeigen und auch um mich als ihren Beistand anzumelden. Das Handy war laut gestellt, damit ich mithören konnte. Frau H. [REDACTED] teilte Frau [REDACTED] mit, dass ich Hausverbot hätte und nicht ins Haus dürfe. Frau [REDACTED] erwiderte nur, dass sie mit einem Hausverbot nichts zu tun hätte, es ginge hier um ihr Recht auf einen Beistand ihrer Wahl. Dies sei gesetzlich geregelt. Gleichzeitig bot sie Frau H. [REDACTED] an, dass Gespräch auch draußen zu führen, (um beiden Seiten gerecht zu werden.) Dies lehnte Frau H. [REDACTED] ab. Sie merkte an, Frau [REDACTED] solle sachlich bleiben und allein nach oben kommen. Das lehnte Frau [REDACTED] höflich ab. Inzwischen hatte sich auch unser Vereinsmitglied [REDACTED] dazugesellt und wurde ebenfalls Ohrenzeuge des Gesprächs. Das Telefonat dauerte 65 Sekunden.</p>			

Daraufhin meinte Frau H. [REDACTED] zunächst Rücksprache mit ihrem Vorgesetzten nehmen zu wollen und dann zurückzurufen. Wir warteten vor der Tür. Um 8:17 Uhr rief Frau H. [REDACTED] zurück. Mit wem sie gesprochen hätte, sagte sie nicht, aber sie hielt daran fest Frau [REDACTED] das Recht auf den Beistand abzusprechen und forderte sie erneut auf zu ihr zu kommen. „Nicht ohne meinen Beistand.“ Frau [REDACTED] blieb standhaft und forderte bei Frau H. [REDACTED] nunmehr zunächst telefonisch die schriftliche Ablehnung des Beistandes ein, wie dies im § 13 SGB X vorgeschrieben ist.

(7) 1Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen.

Frau H. [REDACTED] berief sich auf ihre Vorgesetzten und verweigerte sogar die rechtlich gebotene Umsetzung der Abweisung. Zudem meinte sie Frau [REDACTED] unterstellen zu können, sie sei nicht zum Termin erschienen. Das ist falsch. Außer [REDACTED] und mir kann dies sogar noch eine Arbeitskollegin bezeugen, die uns zufällig vor dem Jobcenter gesehen hat. Das gab auch Frau [REDACTED] deutlich zu verstehen. Als auch die Sanktionsdrohung nicht fruchtete, meinte Frau H. [REDACTED] eine Folgeeinladung verschicken zu wollen. (Vielleicht ist bis dahin das Hausverbot gegen mich aufgehoben. Die Entscheidung des LSG steht aus.)

Nach 1.41 min legte Frau H■■■ den Hörer einfach auf ohne sich zu verabschieden. Nach dem Gespräch betraten Frau ■■■■ und Herr ■■■■ das Foyer und übergaben dort um 8:23 den Antrag auf einen Abweisungsbescheid in Schriftform, um eine gerichtliche Überprüfung veranlassen zu können.

Ergebnisse des Gespräches Problem gelöst Widerspruch erforderlich Klage erforderlich

z.B. Nutzen für Ratsuchende, Förderung, Sanktion abgewehrt, Kosten eingespart,

Frau ■■■■ teilte uns mit, dass sie auch bei einem Folgetermin nicht auf ihren Beistand verzichten werde.

Auswertung des Gespräches mit Ratsuchenden

z.B. Gefühlsebene Ratsuchende, eigene Gefühle, Einschätzung des Ergebnisses, Absprachen eingehalten

